

Stellungnahme



Neufassung Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – Empfehlungen der Bundesratsausschüsse

Am kommenden Freitag, d. 7. Mai 2021 wird der Bundesrat voraussichtlich über den Entwurf zur Änderung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ abstimmen. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates haben eine Vielzahl von Änderungen am bereits anspruchsvollen Kabinettsentwurf vorgeschlagen.

Die TA Luft ist für die deutsche Zementindustrie das zentrale Regelwerk für die Genehmigung, Änderung und den Betrieb ihrer Industrieanlagen. Sie gilt jedoch nicht nur für die 54 Zementwerke in Deutschland, sondern darüber hinaus für mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen aus allen Industriebranchen und hat Auswirkungen auf weitere 100.000 nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Hiervon sehr stark betroffen sind insbesondere auch kleine und mittelständische Unternehmen.

Aus Sicht des VDZ sind einige der Änderungen sehr zu begrüßen, u.a. zum Umgang mit rohstoffbedingten NH₃-Emissionen in Ausfallzeiten von SCR-Anlagen. Gleichwohl sehen wir einige der Vorschläge sehr kritisch. Der Kabinettsentwurf würde die deutsche Zementindustrie bereits erheblich belasten. Eine darüber hinaus gehende Verschärfung von Regelungen würde zu höheren zusätzlichen Investitionen in Produktionsanlagen sowie nochmals komplizierteren Genehmigungsverfahren und entsprechenden Verzögerungen führen. Europäischer Umsetzungsbedarf, der diese Verschärfungen der TA Luft rechtfertigen würde, besteht aus unserer Sicht nicht.

Nach Auffassung des VDZ sollten folgende Punkte bei der Abstimmung im Bundesrat insbesondere berücksichtigt werden:

- Der von der Bundesregierung gefundene Kompromiss zum Thema Gesamtzusatzbelastung sollte nicht rückgängig gemacht werden. Die in der geltenden TA Luft bestehenden Bagatell- und Irrelevanzregelungen dürfen nicht eingeschränkt werden. Die für die Praxis sehr relevanten Regelungen führen zu Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen, vor allem auch bei kleinen und mittelgroßen Anlagen. Daher sind die Anträge mit den Nummern 19, 22, 24, 25, 29, 31, 32, 36, 37 abzulehnen.
- Die Einführung neuer Schadstoffdepositionswerte ist europarechtlich nicht gefordert und sollte demnach nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Einführung neuer Immissions-

werte. Vor diesem Hintergrund sind die Anträge mit den Nummern 17, 23, 33 aus unserer Sicht abzulehnen. Positiv zu bewerten sind die Anträge mit den Nummern 34 und 35.

- Die Regelungen der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürfte Anlagen muss insgesamt zuverlässige Anforderungen formulieren (Anhang 8). Es ist unerlässlich, dass eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen ergänzt wird und dass bei den Abschneidekriterien auf Säureäquivalente in eq Bezug genommen wird. Auch die Regelung der Prüfmaßstäbe in Bezug auf jedwede stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme (außerhalb von FFH-Gebieten) muss korrigiert werden (Anhang 9). Aus Sicht des VDZ sollten die Anträge mit den Nummern 282, 287 und 288 abgelehnt, den Anträgen mit den Nummern 281, 283 und 286 zugestimmt werden.
- Priorität haben aus Sicht der Industrie für einen zukunftssicheren Standort Deutschland u.a. auch folgende Anträge:
Ablehnung der Anträge mit den Nummern: 15, 28, 61, 67, 76, 81, 88, 141, 201, 264
Zustimmung zu den Anträgen mit den Nummern 2, 14, 30, 54, 65, 68, 138, 140, 246, 248, 284.

Der in den mehrjährigen Verhandlungen und Diskussionen zwischen den beteiligten Ministerien und interessierten Gruppen gefundene Kompromiss, der in den Kabinettsbeschluss mündete, würde durch einige der oben genannten Vorschläge praktisch außer Kraft gesetzt. Investitionen in Produktionsanlagen würden dadurch erschwert oder gar verhindert. Vielmehr benötigt die Industrie hierfür Rechts- und Planungssicherheit in Genehmigungsverfahren.

Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, unsere Anmerkungen bei der Abstimmung im Bundesrat zu berücksichtigen.

Berlin, 03.05.2021